

Corona und Jugendarbeit

Übersicht der Corona Verordnung des Landes

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit



DES SOZIALMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG, GÜLTIG AB 15.3.2021

Inzidenz im Landkreis ¹	≥ 100 3 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen	99-51 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen	≤ 50 5 Tage in Folge ab 23.3.2021 je 100.000 Einwohner *innen	Notwendig unabhängig von Inzidenz
Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII + § 14 LKJHG)	präsenzlos ³	Innenraum: 12 Personen² Außenbereich: 18 Personen²	Innenraum: 18 Personen² Außenbereich: 30 Personen²	<ul style="list-style-type: none"> • keine Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts • Corona-Verordnung des Landes • Abstandsempfehlung nach § 2 • Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 • Hygieneanforderungen nach § 4 • Hygienekonzept nach § 5 • Datenerhebung nach § 6 • Zutritts- / Teilnahmeverbot nach § 7 • Arbeitsschutzanforderungen nach § 8
Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII + § 15 LKJHG)	18 Personen²	18 Personen²	Innenraum: 18 Personen² Außenbereich: 30 Personen²	

¹ Lagebericht Covid-19 des Landesgesundheitsamtes: <http://k.ljrbw.de/Lagebericht-covid-lga>

² Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt

³ Online-Angebote, Basteltüten am Jugendhauszaun etc. sind möglich, keine Gruppenangebote in Präsenz

entdecke was geht

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11 // 70469 Stuttgart

0711 16447-41
coronafaq@ljrbw.de

www.ljrbw.de

Was heißt das genau?

- Teilnehmer*innen und Betreuer*innen werden bei der max. Personenanzahl zusammengezählt
- Es dürfen keine Angebote mit Übernachtung stattfinden
- Es braucht eine Anmeldung und Teilnehmer*innenliste
- Ein Hygienekonzept ist erforderlich
- Maskenpflicht während des gesamten Angebotes
6-14 Jahre: Alltagsmaske
14+ Jahre: medizinische Maske
- Privater Raum: Abstandsempfehlung
Öffentlicher Raum: Abstandspflicht
- Die Verordnung hat eine vorläufige Gültigkeit bis Ende der Osterferien

Wann treten die Rechtswirkungen ein?

Die Rechtswirkungen treten ein bei

- Unterschreitung der 7-Tage Inzidenz
Ein Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung (erfolgt über das Landratsamt/Gesundheitsamt)
- Überschreitung der 7-Tage Inzidenz
Zwei Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung (erfolgt über das Landratsamt/Gesundheitsamt)

Was bedeutet das für die kirchliche Jugendarbeit?

Als kirchliche Jugendarbeit unterliegen wir den Bestimmungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Momentan gilt für uns folgendes:

- Keine Präsenzveranstaltungen bis Ende März (unabhängig von der Inzidenz)
- Gemeindehäuser und Gruppenräume sind ebenfalls bis Ende März geschlossen

Daher findet die Verordnung des Landes momentan erstmal keine Anwendung für uns. Es wird aber darauf hingearbeitet, dass die Bestimmungen der kirchlichen Jugendarbeit und der kommunalen Jugendarbeit deckungsgleich sind.

Es gibt dennoch eine Möglichkeit für Gruppenstunden:

Im Außenbereich (nicht auf den kircheneigenen Grundstücken) wie z.B. ein Bolzplatz ist ein Treffen möglich. Allerdings befindet man sich dann im öffentlichen Raum, dort gilt Abstandspflicht auch innerhalb einer festen Gruppe. Ebenso muss eine Teilnehmer*innenliste und ein Hygienekonzept mitgeführt werden.

Die Verantwortung für Gruppenstunden dieser Art, trägt der Jugendverband selbst.

Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Diözese ist es untersagt, Gruppenstunden solcher Art durchzuführen.

Weitere Öffnungsschritte:

Weitere Öffnungsschritte sind vorgesehen. Diese werden aller Voraussicht nach jedoch erstmal auf Gemeinde und Seelsorgeeinheitsebene greifen, ehe man von dekanatsweiten bzw. übergreifenden Präsenzveranstaltungen ausgehen kann.

Sitzungen wie Ausschüsse und Leiterrunden sind, auch wenn Gemeindehäuser wieder geöffnet sind, weiterhin digital abzuhalten. Die Öffnungen für Präsenztreffen werden nur für direkte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gelten.

Planungsrahmen für Pfingst- und Sommerfreizeiten

Der auf Ende März angekündigte Planungsrahmen vom Land für Pfingst- und Sommerfreizeiten wird nicht veröffentlicht.

Momentan entwickelt sich das Pandemiegeschehen zu schnell, um bereits zu diesem Zeitpunkt eine verlässliche Perspektive bieten zu können.

Es soll Durchführungen geben, wenn die Situation es zulässt. Daher wird ein Handlungsrahmen nur sehr kurzfristig ohne langen Vorlauf vor der Freizeitsaison veröffentlicht werden können.

Hygienekonzept

Veranstaltungen und Gruppenstunden brauchen ein Hygienekonzept. Aus diesem muss hervorgehen, wie vor Ort mit Hygiene, Abstand etc. umgegangen wird. Auch bei Veranstaltungen im Freien. Orientierung bietet §4 CoronaVO.

Ihr könnt auch jederzeit bei Fragen und Unklarheiten das Jugendreferat kontaktieren.